

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Gewährung finanzieller Anreize zugunsten bestimmter Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung »EG-Dok. Nr. 9706/82«

Einleitung

1. Der nachstehende Verordnungsentwurf schließt sich an die Mitteilung über die Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung [KOM (82) 24 endg.] an.

Die Kommission hatte in dieser Mitteilung angekündigt, daß Investitionen in gewissen Bereichen ihrer Meinung nach eine spezifische Unterstützung rechtfertigen, um die Hindernisse, insbesondere finanzieller Art, zu überwinden, die ihrer Verwirklichung entgegenstehen. Es handelt sich um die folgenden vier Investitionsbereiche:

- a) Investitionen zur Nutzung industrieller Abwärme sowie fester und Abfallbrennstoffe für Fernwärmenetze;
- b) Investitionen zur Umstellung von Ölfeuerungen in der Industrie auf Kohle unter Anwendung fortschrittlicher Technologien mit hohem Wirkungsgrad;
- c) Investitionen zur Aufbereitung von Kohle für andere Verbraucher als Kraftwerke und Kokereien;
- d) Investitionen zur Verwertung von Stadtmüll, Abfällen aus Landwirtschaft und Industrie sowie landwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen.

2. Die Investitionen sind für die Allgemeinheit von großem Interesse, da sie für eine rasche und dauerhafte Umstrukturierung des Energiebedarfs (Energieeinsparung und Ersatz des Erdöls) unentbehrlich sind, die zu den wesentlichen Zielen der Energiestrategie der Gemeinschaft gehört [KOM (81) 540 endg. vom 1. Oktober 1981]. Diese Investitionen tragen nicht nur zur Lockerung des die europäische Wirtschaft belastenden energiewirtschaftlichen Sachzwangs bei, sondern dürften auch beachtliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Aktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und damit auf das Beschäftigungsniveau haben.

Angesichts der ernsten wirtschaftlichen Lage, der steigenden Arbeitslosigkeit und der Tatsache, daß der Europäische Rat großen Wert auf den Einsatz der Finanzinstrumente der Gemeinschaft gelegt hat, sind diese Aspekte derzeit besonders hervorzuheben.

3. Der beigefügte Vorschlag stellt eine konkrete Antwort auf diese Anliegen dar. Er sieht Anreize vor und ist für die Ausarbeitung gemeinsamer Politiken beispielhaft.
4. Das Beispielhafte besteht darin, daß die vier berücksichtigten Investitionsbereiche fest umrissen

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Oktober 1982 – 14 – 680 70 – E – En 65/82.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1982 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 9. November 1982 angefordert, siehe auch Drucksache 9/2063 Nr. 3.

sind, konkrete Anwendungen der für die Energiestrategie der Gemeinschaft aufgestellten Leitlinien und Ziele darstellen, Anreize im Sinne einer tiefgreifenden Veränderung der gewerblichen, gesellschaftlichen und häuslichen Verhaltensweisen auslösen dürften und in zahlreichen Fällen zu einer besseren Nutzung der bestehenden und potentiellen Energiequellen der Gemeinschaft führen.

Dies gilt für die Wärmenetze, die unter Verwendung von festen Brennstoffen, Abfallbrennstoffen und Abwärme einen viel größeren Teil als bisher des Bedarfs an Wärme niedriger Temperatur decken können, der etwa 40 v. H. des Bruttoenergieverbrauchs der Gemeinschaft ausmacht.

Dies trifft auch für Investitionen zu, die durch Umstellung von Öfeuerungen oder Kohleaufbereitung die Verwendung von Kohle beschleunigen und diversifizieren dürften.

Dies gilt schließlich auch für Investitionen zur vollen Nutzung des sehr großen Potentials (50 bis 60 Mio. t RÖE, das sind 7 bis 9 v. H. des gegenwärtigen Energieverbrauchs in der Gemeinschaft), das die energietechnische Verwendung des Stadtmülls, der industriellen Abfälle und vor allem der landwirtschaftlichen Abfälle und Nebenerzeugnisse darstellt.

5. Der Anreiz besteht darin, daß während eines begrenzten Zeitraums (vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987) und nach Prüfung der technischen und finanziellen Merkmale der bei der Europäischen Investitionsbank oder der Kommission eingereichten Vorhaben ein Zinszuschuß von drei Prozentpunkten gewährt wird, und zwar für zehn Jahre bei Fernwärmenetzen und fünf Jahre bei den anderen Investitionsbereichen.

Größenordnungsmäßig läßt sich die Intensität des so gewährten Vorteils auf rund 10 v. H. der gesamten Investitionskosten für Vorhaben mit langer Realisierungsdauer (beispielsweise Fernwärmenetze) schätzen und auf etwa 5 v. H. der gesamten Investitionskosten für Vorhaben mit schnellerer Rentabilität (beispielsweise Umstellung eines Heizkessels unter Verwendung fortschrittlicher Technologien).

Der so gewährte Anreiz, der gegebenenfalls andere Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft ergänzt, dürfte in den meisten Fällen die Rücklaufzeit (oder die interne Verzinsung) der Investitionen hinreichend verändern, um die Investitionsentscheidung auszulösen oder zu beschleunigen.

6. Dieser Mechanismus besteht in bestimmten Fällen aus der Gewährung eines finanziellen Vorteils in Verbindung mit Darlehen der Europäischen Investitionsbank oder Darlehen, die nach Maßgabe von Ratsentscheidungen zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments aufzunehmen, gewährt werden, oder auch Darlehen, die gemäß Artikel 54 des EGKS-Vertrags gewährt werden. Er erfordert an und für sich keinen zusätzlichen Verwaltungsapparat. Um ihn in Gang zu setzen, genügt es, die Bedingungen für die notwendige Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank festzulegen. Hierzu können zum gegebenen Zeitpunkt geeignete Verfahrensentscheidungen getroffen werden, um insbesondere sicherzustellen, daß die Kontrollbefugnis des Rechnungshofs unangetastet bleibt.
7. Schließlich hat die Kommission die jährliche Haushaltsbelastung geschätzt, die sich aus der Durchführung der dem Rat zur Verabschiedung vorgeschlagenen Verordnung ergibt. Ausgehend von den bekannten Vorhaben in den einzelnen Investitionsbereichen und auf der Grundlage von Annahmen über den Teil der für Gemeinschaftsdarlehen in Frage kommenden Vorhaben, der durchschnittlichen Laufzeit dieser Darlehen und des Abzinsungssatzes sind (nichtgetrennte) Mittel in Höhe von 12 Mio. ECU für das erste Jahr und von jeweils 35 Mio. ECU für die folgenden Jahre bis einschließlich 1987 veranschlagt worden. Damit können – auf der Grundlage der genannten Annahmen – während des gesamten Zeitraums Zinszuschüsse für Darlehen in Höhe von etwa 1 200 Mio. ECU gewährt werden.

Begründung

1. Am 5. Februar 1982 hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung und den Entwurf einer Empfehlung betreffend die Investitionen in rationelle Energienutzung sowie über die nationalen und gemeinschaftlichen Maßnahmen zugeleitet, die angenommen werden müßten, um diese Art von Investitionen zu fördern.

2. In dieser Unterlage wird herausgestellt, wie wichtig die Verwirklichung eines ausreichenden Investitionsvolumens auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung wegen der dadurch möglichen dauerhaften Verringerung der Mineralölabhängigkeit der Gemeinschaft wäre und daß dies positive Auswirkungen auf

die Beschäftigung hätte. Auch werden die bereits in den Mitgliedstaaten durchgeführten Politiken und Maßnahmen sowie die dabei angetroffenen Schwierigkeiten und Hindernisse analysiert.

3. Am 16. März 1982 führte der Rat einen ersten Meinungsaustausch über die ihm von der Kommission zugeleitete Unterlage. Er hob die Nützlichkeit der vorgelegten Analyse und die Notwendigkeit hervor, das Voranschreiten in Richtung auf die Realisierung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft zu fördern.

4. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß sind um Stellungnahme gebeten worden. Ihre Entschlüsse stimmen mit den

Schlußfolgerungen des Rates dahin gehend überein, daß die Bedeutung anerkannt wird, die gegenwärtig der Entwicklung und der Beschleunigung der Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung beizumessen ist. Unter anderem wird in der Entschließung darauf hingewiesen, daß auf diesem Gebiet die Finanzinstrumente der Gemeinschaft eine größere Rolle spielen müßten, und daß eine regelmäßige Prüfung der erzielten Fortschritte erforderlich ist. Dies wurde im Energierat vom 13. Juli 1982 erneut bekräftigt, einem entsprechenden von der Kommission vorgelegten Empfehlungsentwurf wurde formell zugestimmt.

5. Der sehr weitgehende Konsens über die von der Kommission gegebene Orientierung ist daraus zu erklären, daß die darin enthaltene Analyse in die Entwicklung einer Energiestrategie für die Gemeinschaft eingebettet ist und daß sie die konkreten Lösungen anstrebt, die der Europäische Rat mehrfach gefordert hat angesichts des niedrigen Niveaus der produktiven Investitionen und der Bedeutung, die hierbei der Stärkung der gemeinschaftlichen Kreditinstrumente vor allem im Bereich der Energieinvestitionen beizumessen ist.

6. Aus dieser Sicht hat die Kommission bestimmte Investitionskategorien hervorgehoben, die seitens der Kommission zusätzliche Anstrengungen erfordern würden, weil sie unter energiepolitischem Aspekt von großem Interesse sind, bei ihrer Verwirklichung aber trotz Fördermaßnahmen in zahlreichen Mitgliedstaaten – in Form von direkten Subventionen und zinsverbilligten Darlehen – auf verschiedene Hindernisse, insbesondere wirtschaftlicher und finanzieller Art, stoßen (Ungewißheiten bezüglich der Energiepreise, durchweg lange Rücklaufzeit der erforderlichen Investitionen, Installationskosten, hohe und schwankende Zinssätze usw.).

Diese zusätzlichen Anstrengungen sollen in der Gewährung finanzieller Anreize zum Ausdruck kommen, die unter Beachtung der Wettbewerbsregeln die bereits vorhandenen Fördermaßnahmen ergänzen, um die Investitionsentscheidung auszulösen oder zu beschleunigen.

7. Es handelt sich um die nachstehenden Investitionskategorien, bei denen jedoch die Reihenfolge keine Rangordnung bedeutet:

- a) Investitionen zur Nutzung industrieller Abwärme sowie fester und Abfallbrennstoffe für Fernwärmenetze;
- b) Investitionen zur Umstellung von Ölfeuerungen in der Industrie auf Kohle unter Anwendung fortschrittlicher Technologien mit hohem Wirkungsgrad;
- c) Investitionen zur Aufbereitung von Kohle für andere Verbraucher als Kraftwerke und Kokereien;
- d) Investitionen zur Verwertung von Stadtmüll, Abfällen aus Landwirtschaft und Industrie sowie landwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen.

8. Die Erzeugung von Wärme für Fernwärmenetze stellt eine häufig wirksame Lösung dar, mit der sich

verhindern läßt, daß die Nachfrage nach Wärme mit niedrigen Temperaturen – für die Beheizung von Räumen und die Erzeugung von Warmwasser für sanitäre und industrielle Zwecke –, die gegenwärtig ungefähr 40 v.H. des Bruttoenergieverbrauchs der Gemeinschaft ausmacht, nicht weiterhin, wie es heute der Fall ist, durch übermäßige Inanspruchnahme der Kohlenwasserstoffe gedeckt wird.

Diese Technik, die darin besteht, eine große Anzahl einzelner kleiner Wärmegeräte durch Netze zu ersetzen, ermöglicht Energieeinsparungen durch höhere technische Leistungen, die Verwendung von bisher verschwendeter Abwärme und die kombinierte Erzeugung von Wärme und Elektrizität.

Außerdem können die Möglichkeiten zur Substitution des eingeführten Erdöls durch andere Energiequellen (feste Brennstoffe und Abfallbrennstoffe) umfassender genutzt werden.

Die Merkmale des Energieangebots und der Energienachfrage in jedem Mitgliedstaat und der Umstand, daß es sich um schwere Investitionen handelt, erklären, daß die Fernwärmenetze in der Gemeinschaft bisher in unterschiedlichem Ausmaß entwickelt worden sind.

Einige Länder, wie Dänemark und die Bundesrepublik Deutschland, haben durch Gewährung einer umfangreichen öffentlichen Unterstützung (Dänemark: 250 Mio. DKR zwischen 1977 und 1980; Bundesrepublik Deutschland: 730 Mio. DM zwischen 1977 und 1981) bereits ein hohes Investitionsniveau erzielt und wollen ihre Anstrengungen fortsetzen. Andere Länder, wie Frankreich und Italien, sind in diesem Bereich weniger vorangeschritten, können jedoch bereits bedeutende Verwirklichungen und zahlreiche Vorhaben aufweisen, deren Untersuchung abgeschlossen ist. Andere Länder haben schließlich erst damit angefangen, die Möglichkeiten für eine Entwicklung von Wärmenetzen zu prüfen.

Insgesamt sind derzeit in den meisten Mitgliedstaaten zahlreiche Vorhaben mit sowohl technisch als auch wirtschaftlich zufriedenstellenden Merkmalen vorhanden, doch wird die Investitionsentscheidung durch eine Gesamtheit von Erwägungen, insbesondere finanzieller oder administrativer Art, verzögert. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Entwicklung von Fernwärmenetzen besonders schwere Investitionen mit zeitlich erheblich verzögerter Rentabilität erfordert. Die Realisierungsdauer eines vollständigen Vorhabens erstreckt sich im Durchschnitt über 15 bis 20 Jahre, und außerdem sind derartige Vorhaben in den ersten fünf bis sechs Jahren im allgemeinen mit Verlusten verbunden. Ihre Rentabilität ist folglich eng an die Zinsbelastung und an die Entwicklung der Energiepreise (entscheidendste Variable) gebunden. Die Gesamtheit dieser Sachzwänge und Ungewißheiten hat bisher die Installation von Fernwärmenetzen, insbesondere durch die lokalen Gebietskörperschaften, behindert.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Ansicht, daß die Gewährung finanzieller Anreize entsprechend der Art der Investitionen und in Verbindung mit Gemeinschaftsdarlehen geeignet sein dürfte, Inve-

stitutionsentscheidungen auszulösen oder zu beschleunigen, die unmittelbar zum Erfolg der Energiestrategie der Gemeinschaft beitragen.

9. Die Umstellung der in der Industrie verwendeten heizölbetriebenen Kessel auf Kohle und die für die Aufbereitung der Kohle notwendigen Einrichtungen zielen in erster Linie nicht, wie die vorausgegangene Investitionskategorie, auf Energieeinsparungen ab, sondern eher auf eine zunehmende und beschleunigte Verwendung fester Brennstoffe, insbesondere der Kohle, und auf eine systematischere Substitution des eingeführten Erdöls durch diese Brennstoffe.

10. Das Potential ist groß, da der Heizölverbrauch der Industrie für energietechnische Zwecke gegenwärtig noch 60 Mio. t RÖE ausmacht. Die Umstellung der Heizkessel, die von einigen industriellen Großverbrauchern (vor allem Zementwerke) bereits zum großen Teil verwirklicht worden ist, muß nunmehr von Unternehmen mit geringerem Energieverbrauch durchgeführt werden, für die infolgedessen die Brennstoffkosten nur einen begrenzten Teil der gesamten Produktionskosten ausmachen.

Während jedoch die gesamten wirtschaftlichen Variablen, die die Rentabilität der Umstellungsinvestitionen in diesen Industrien bestimmen, im allgemeinen Rücklaufzeiten von etwa vier bis sechs Jahren erkennen lassen, zeigt die Analyse der Kriterien für Unternehmensentscheidungen im Bereich der nicht unmittelbar produktiven Investitionen – Fall der Umstellung von Heizöl auf Kohle in diesen Industrien –, daß der kurzfristige Aspekt ausschlaggebend ist und daß die geforderte Rücklaufzeit meistens zwei Jahre oder weniger beträgt. Angesichts des verhältnismäßig geringen Anteils der Energie an den Produktionskosten dieser Industrien gewährleistet der Preisunterschied zwischen Kohle und Heizöl (der derzeit im Stadium der industriellen Verbraucher schätzungsweise 35 v.H. beträgt) noch keine hinreichende Rentabilität, um die Investitionsentscheidung entgegen folgenden Faktoren durchzusetzen: hohe zusätzliche Investitions- und Ausrüstungskosten für kohlebetriebene Heizkessel, zuweilen zusätzliche Kosten und Komplikationen für die Herstellungsverfahren, Sachzwänge und Kosten im Zusammenhang mit der notwendigen Fläche für die Installation von Heizkesseln und die Lagerung von Brennstoffen und im Zusammenhang mit der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften und schließlich unzureichende Erfahrung und ungenügendes Vertrauen zahlreicher Unternehmen in die Kohle.

Gewiß dürfte dieser Preisunterschied erheblich größer werden und allmählich die für die Realisierung dieser Investitionen notwendige Rentabilität gewährleisten. Bis dahin wird aber die Industrie der Gemeinschaft gegen etwaige Spannungen auf dem Erdölmarkt noch anfälliger werden. Aus diesem Grund hat die Gemeinschaft die beschleunigte Verwendung von Kohle in der Industrie zu einem grundlegenden Element ihrer Energiestrategie gemacht. In dieser Sicht hält es die Kommission für angezeigt, die Investitionen zur Umstellung auf Kohle durch die Gewährung finanzieller Anreize zu beschleunigen. Die Anreize werden jedoch den Umstellungsinvestitionen vorbehalten, die unter Anwendung fortschrittlicher und leistungsfähiger Tech-

nologien, wie beispielsweise der Wirbelbettfeuerung, durchgeführt werden, die außerdem die Umweltbelästigungen verringern. Dies entspricht im übrigen den Leitlinien der Gemeinschaft zur Förderung der Technologien und zum Schutz der Umwelt.

11. Die zunehmende Verwendung von Kohle kann jedoch nicht durch eine ausschließlich auf die Nachfrage ausgerichtete Aktion sichergestellt werden; parallel dazu ist das Angebot dieses Brennstoffs und insbesondere seine Konditionierung zu beeinflussen.

Dies impliziert, daß Einrichtungen für die Aufbereitung und gegebenenfalls für die Lagerung der Kohle entwickelt werden, um dem spezifischen Bedarf der Verwender Rechnung zu tragen. Mit Einrichtungen dieser Art, die sämtliche oder einen Teil der Aufbereitungsoperationen der Kohle (Klassieren, Zerkleinern, Waschen, usw.) abdecken können, müßten in Zukunft die wichtigsten Kohleeinfuhrhäfen ausgerüstet werden (Rotterdam, Antwerpen, Dünkirchen, Le Havre, Fos-Marseille, Wilhelmshaven und in einigen Jahren wahrscheinlich Kopenhagen, Triest, Savona), jedoch ebenfalls die von Schiffen mittlerer Größe bedienten Häfen (wie z. B. Bordeaux, Nantes, Amsterdam, Bremen, Rom, Porto Marghera, Neapel usw.).

12. Das Hauptproblem für die Verwirklichung dieser Investitionen läßt sich in dem Umstand zusammenfassen, daß im Kohleertrieb unverzüglich Investitionen bedeutenden Ausmaßes zu tätigen sind, damit – bei günstigen Gestehungspreisen – eine Nachfrage gedeckt werden kann, die nur allmählich wächst. Somit muß der Investor ein gewisses Risiko eingehen und während einiger Jahre zumindest geringe Frachtsätze in Kauf nehmen, wodurch höhere Stückkosten entstehen. Dies bedeutet praktisch, daß sich die Rentabilität zeitlich erheblich verzögert. Aus diesem Grund ist die Verwirklichung dieser Investitionen, die die Entwicklung der Kohleverwendung bedingen, in Rückstand geraten. Die Gewährung eines Anreizes durch die Gemeinschaft wäre geeignet, durch spürbare Verbesserung der Rentabilität dieser Investitionen, für die es derzeit keine spezifischen nationalen Anreize gibt, die Schaffung von Infrastrukturen zu fördern, deren Bedeutung für die Kohlestrategie der Gemeinschaft wiederholt von der Kommission hervorgehoben worden ist.

13. Die energietechnische Verwertung kommunaler, industrieller und landwirtschaftlicher Abfälle sowie landwirtschaftlicher Nebenerzeugnisse ist ein sehr weites, noch wenig erforschtes Gebiet, das jedoch ein sehr bedeutendes Vorkommen darstellt, da es auf etwa 50 Mio. bis 60 Mio. t RÖE/Jahr geschätzt wird, das sind 7 v.H. bis 9 v.H. des gegenwärtigen Energieverbrauchs der Gemeinschaft. Dieses Potential besteht zu einem sehr großen Teil in der Nutzung der landwirtschaftlichen Abfälle und Nebenerzeugnisse. Daher will die Kommission – zumindest in der Anlaufphase des vorgeschlagenen Mechanismus – die Vorhaben aus diesem Bereich besonders aufmerksam prüfen. Falls notwendig, sollten diese Vorhaben zusammengefaßt und über geeignete Institutionen eingereicht werden.

14. Es handelt sich im wesentlichen um Energieerzeugung aus inländischen Ressourcen, die zum sehr

großen Teil bis jetzt verschwendet (kommunale und landwirtschaftliche Abfälle sowie an die Atmosphäre abgegebene industrielle Abwärme) oder ignoriert werden (Biogas, Bioalkohol usw.). Außerdem muß hervorgehoben werden, daß zu diesem rein energietechnischen Aspekt in zahlreichen Fällen noch offensichtlich eine positive Auswirkung auf die Umwelt hinzukommt und man außerdem Nebenerzeugnisse erhält, die als Düngemittel oder als Viehfutter verwendet werden können und die sich deshalb dazu eignen, langfristig den Agrarhandel der Gemeinschaft mit bestimmten Partnerländern etwas auszugleichen.

15. Die bereits eingerichteten oder dem Stadium der Demonstrationsvorhaben vorgelagerten technologischen Ketten sind sehr zahlreich und beziehen sich ebenso auf die Verwertung von Haushaltsabfällen (einfache oder kombinierte Verbrennung, abgeleitete Brennstoffe, Auffangen auf der Deponie, Methangärung) wie auf den Klärschlamm von Kläranlagen, die anaerobe Gärung, die Methangärung oder die alkoholische Gärung der landwirtschaftlichen Abfälle und Nebenerzeugnisse oder auch die Verwertung der industriellen Abfälle für energietechnische Zwecke durch Verbrennung oder durch Gärung.

16. Diese Einrichtungen sind über die ganze Gemeinschaft verstreut, und meistens handelt es sich um Initiativen lokaler Gebietskörperschaften, landwirtschaftlicher Betriebe oder Genossenschaften oder – in selteneren Fällen – bestimmter Industrieunternehmen. Sie sind jedoch noch weit davon entfernt, dem

beträchtlichen Potential zu entsprechen, das in der Gemeinschaft ermittelt werden konnte. Dies hängt mit zahlreichen Gründen zusammen, die die außerordentliche Vielfalt der Investitionsmöglichkeiten in diesem Bereich veranschaulichen, und von denen einige hervorgehoben werden sollten. Es handelt sich insbesondere um den Umstand, daß die für die Investitionsentscheidung zuständigen Wirtschaftssubjekte häufig großen Finanzierungsschwierigkeiten bei der Verwirklichung zahlreicher, ebenfalls vorrangiger Vorhaben gegenüberstehen (Stadtverwaltungen) und/oder wenig motiviert sind, da kein direkter Zusammenhang mit ihrer „Hauptaktivität“ besteht (landwirtschaftliche Verarbeitungsindustrie, Betriebe oder Genossenschaften). Generell weist die Kommission nachdrücklich darauf hin, daß es sich hier um relativ neue Tätigkeiten handelt, die langfristig eine bedeutende Entwicklung verzeichnen dürften, die aber derzeit spezifische finanzielle Anreize erfordern, damit das Risiko akzeptiert wird oder die noch bestehenden Hindernisse überwunden werden. Die Anstoßwirkungen, die die Entwicklung jeder neuen wirtschaftlichen Aktivität in diesem Bereich kennzeichnen, sind beträchtlich und rechtfertigen zusätzlich die Anstrengungen der Gemeinschaft.

☆ ☆ ☆

Folglich hält es die Kommission für nützlich und ratsam, bestimmte Vorhaben aus diesen vier Investitionsbereichen in den Genuß einer spezifischen Gemeinschaftsunterstützung kommen zu lassen.

Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Gewährung finanzieller Anreize zugunsten bestimmter Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235;

gestützt auf den Vorschlag der Kommission;

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 des Vertrags ist es Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine größere Stabilität zu fördern.

Hierzu ist es für die Gemeinschaft dringend erforderlich, ihre Energieversorgung zu diversifizieren und das Erdöl durch andere Energiequellen zu ersetzen.

Eine Umstrukturierung der Energienachfrage ist dabei von großer Bedeutung für eine wesentliche und dauerhafte Lockerung des Sachzwanges, der die wirtschaftliche Aktivität der Gemeinschaft infolge ihrer noch immer überhöhten Energieabhängigkeit belastet.

Eine ausreichende Umstrukturierung der Energienachfrage kann aber nur durch Investitionen erreicht werden, die deutlich über dem bisher in der Gemeinschaft erzielten Investitionsniveau liegen.

In der heutigen wirtschaftlichen Lage ist insbesondere angesichts der Unsicherheit über die Entwicklung der Energiepreise sowie der hohen und schwankenden Zinssätze bei zahlreichen Wirtschaftssubjekten eine zögernde Investitionshaltung zu beobachten.

Trotz der bestehenden Anreize auf nationaler Ebene haben die Investitionen im Energiebereich, insbesondere auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung (0,4 v.H. des Bruttoinlandsprodukts im Jahre 1980), kein ausreichendes Niveau erreicht.

Es ist deshalb wichtig, daß die Kommission ihrerseits einen zusätzlichen Beitrag zur Unterstützung der Investitionen auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung leistet.

Auf diesem Gebiet sind bestimmte Investitionsbereiche für die Verwirklichung der energiepolitischen Ziele, insbesondere die Diversifizierung der Energiequellen und die Umstrukturierung der Energienachfrage, von ganz besonderer Bedeutung und somit für die Allgemeinheit von großem Interesse.

Dies betrifft die Investitionen zur Verwertung der Abwärme verschiedener Industriezweige oder zum Einsatz von Abfällen sowie zur Förderung des Verbrauchs fester Brennstoffe für die Fernwärmeerzeugung.

Das gleiche gilt für Investitionen zur schnelleren Umstellung von Ölfeuerungen in der Industrie auf Kohle unter Anwendung fortschrittlicher Technologien mit hohem Wirkungsgrad.

Es betrifft ebenfalls Investitionen zur Kohleaufbereitung, um unter guten wirtschaftlichen Bedingungen den spezifischen Brennstoffbedarf der nach Lage und Größe unterschiedlichen Wärmeerzeuger befriedigen zu können.

Es gilt auch für Investitionen zur Nutzung von Stadtmüll, Abfällen aus Landwirtschaft und Industrie sowie landwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen.

Die Verwirklichung von Investitionen in diesen Bereichen stößt auf wirtschaftliche und finanzielle Hindernisse, die mit den Ungewißheiten bezüglich der Energiepreisentwicklung, den im allgemeinen langen Kapitalrücklaufzeiten der erforderlichen Investitionen, den Installationskosten, hohen und unbeständigen Zinssätzen sowie mit budgetären Sachzwängen zusammenhängen, die bestimmte Wirtschaftssubjekte, insbesondere die lokalen Gebietskörperschaften, belasten.

Zur Förderung von Investitionsvorhaben in den oben beschriebenen vier Bereichen, deren Verwirklichung bisher durch die vorstehend genannten Hindernisse und Ungewißheiten gebremst worden ist, sind die Darlehensinstrumente der Gemeinschaft einzusetzen.

Ein zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gewährter spezifischer Anreiz, der an diese Darlehen gebunden ist und gegebenenfalls durch andere Anreize der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft ergänzt wird, dürfte geeignet sein, die Investitionsentscheidungen auszulösen oder zu beschleunigen.

In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, daß die Investoren, denen Darlehen gemäß Artikel 54 des EGKS-Vertrags gewährt werden, ebenfalls in den Genuß dieses Anreizes kommen können.

Diese Investitionen werden außerdem beachtliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Aktivität, die Industrie, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit auch auf die Beschäftigung haben.

Die Gewährung der vorgesehenen Vergünstigungen durch die Gemeinschaft darf die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrags unvereinbar ist.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen besonderen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Investitionen einer der vier nachstehend aufgeführten Arten, für die Darlehen entweder aus eigenen

Mitteln der Europäischen Investitionsbank oder gemäß den Entscheidungen des Rates, mit denen die Kommission zur Aufnahme von Anleihen im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments ermächtigt wird, oder nach Artikel 54 des EGKS-Vertrags gezahlt werden, kann ein spezifischer Anreiz in Form einer Zinsverbilligung gewährt werden. Es handelt sich um folgende Arten von Investitionen:

- Kategorie 1: Investitionen zur Verwertung von industrieller Abwärme sowie von festen Brennstoffen und Restbrennstoffen für Fernheiznetze;
- Kategorie 2: Investitionen, die dazu dienen, Heizölverbrennungsanlagen in der Industrie auf Kohle umzurüsten;
- Kategorie 3: Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufbereitung von Kohle für andere Benutzer als Kraftwerke und Kokereien;
- Kategorie 4: Investitionen zur Energiegewinnung aus städtischen, landwirtschaftlichen und industriellen Abfällen sowie aus landwirtschaftlichen Nebenprodukten.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Genehmigung zur Gewährung eines zinsverbilligten Darlehens beschließt die Kommission über die Förderwürdigkeit der Vorhaben mit Zinsverbilligung nach folgenden Leitlinien:

Die Investition entspricht den energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft;

die Investition umfaßt hinreichend bewährte und leistungsfähige Technologien;

die Investition entspricht den Regeln des Vertrags und des daraus abgeleiteten Rechts, insbesondere im Bereich des Wettbewerbs, sowie den Regeln und der Politik der Gemeinschaft auf diesem Gebiet.

Artikel 3

1. Höhe und Laufzeit der in Artikel 1 genannten Zinsverbilligung werden wie folgt festgesetzt:
 - 3 v.H. pro Jahr für maximal zehn Jahre vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 2;
 - 3 v.H. pro Jahr für maximal fünf Jahre im Falle der Kategorien 2, 3 und 4.

2. Die Zinsverbilligung wird im Fall von EGKS-Krediten unmittelbar an den Errichter, in allen anderen Fällen an die EIB gezahlt.

Artikel 4

Die Antragstellung sowie die Gewährung und Verwaltung der zinsverbilligten Darlehen erfolgt jeweils nach den Regeln und Gewohnheiten der in Artikel 1 genannten Finanzinstrumente.

Artikel 5

Der in Artikel 1 dieser Verordnung genannte finanzielle Anreiz ist kumulierbar:

1. mit der Zinsverbilligung für verschiedene Darlehen im Rahmen des europäischen monetären Systems und mit den vom Regionalen Entwicklungsfonds gewährten Beihilfen;
2. mit den Zinsverbilligungen, die gegebenenfalls nach Artikel 54 des EGKS-Vertrags gewährt werden;
3. mit den vorhandenen nationalen Beihilfen unter gewissen Bedingungen, die von der Kommission festgelegt werden.

Artikel 6

Die Beträge der nach dieser Verordnung gewährten Zinsverbilligungen werden von der Kommission aus den hierfür in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten Mitteln gezahlt.

Artikel 7

1. Die Kommission erläßt zu dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen.
2. Die Zinsverbilligungen für EGKS-Darlehen ausgenommen, wird zur Durchführung dieser Verordnung ein Übereinkommen zur Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank geschlossen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

